

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0609/2016
Auskunft erteilt: Frau Rischer
Ruf: 492-7056
E-Mail: Rischer@stadt-muenster.de
Datum: 27.07.2016

Betrifft

Vorschlag zur Wahl des Vertreters/ der Vertreterin aus dem Kreis der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund der Veranstaltergemeinschaft Antenne Münster

Beratungsfolge

01.09.2016 Integrationsrat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Integrationsrat schlägt der Mitgliederversammlung nach § 62 Abs. 3 des Landesmediengesetzes NRW folgende/n Vertreter/in aus dem Kreis der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund zur Wahl in die Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft vor:

Vertreter/in
Name, Vorname: Geburtsdatum: Anschrift:

2. Nach einer Unbedenklichkeitsprüfung des/ der vorgeschlagenen Vertreters/in benennt der Oberbürgermeister der Landesanstalt für Medien die vorgeschlagene Person, damit sie sich in der Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft zur Wahl stellen kann.

II. Kosten/Folgekosten

Durch diese Entscheidung entstehen keine unmittelbaren Kosten und Folgekosten.

Begründung:

Der Vorstandsvorsitzende der Veranstaltergemeinschaft teilte der Geschäftsstelle des Integrationsrates am 11.07.2016 mit, dass gemäß § 62 Abs. 3 S.1 des Landesmediengesetzes NRW (LMG) eine natürliche Person aus dem Kreis der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund in den Verein der Veranstaltergemeinschaft des Lokalradiosenders Antenne Münster aufzunehmen ist. Daher bittet der Vorsitzende möglichst bald einen Vorschlag schriftlich mitzuteilen. Über die Aufnahme bestimmt letztlich der Verein der Veranstaltergemeinschaft mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung (§ 62 Abs. 3 Satz 3 LMG).

Die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden (§ 64, § 95 LMG).

Ob die vom Integrationsrat vorgeschlagene Person gewählt und Vereinsmitglied werden kann, hängt gemäß § 64 Abs. 2 LMG davon ab, ob sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllt (Wohnsitz im Verbreitungsgebiet des Senders, unbeschränkt geschäftsfähig, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht verwirkt, kein Anlass zu Bedenken gegen eine zuverlässige Erfüllung der Pflichten nach dem LMG, kein Ausschluss wegen Inkompatibilität durch berufliche oder persönliche Nähe zu Rundfunkveranstaltern). Die Erfüllung dieser Voraussetzungen hat die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) gemäß § 64 Abs. 6 LMG offiziell festzustellen.

I.V.
gez.

Cornelia Wilkens
Stadträtin